

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund
Schleswig-Holstein
Städtetag
Schleswig-Holstein

(federführend 2007)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 12.02.2007

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54
E-Mail: arge@shgt.de
Internet: www.shgt.de

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1780

Unser Zeichen: Be/Szö^f
(bei Antwort bitte angeben)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1063
Ihr Schreiben vom 18.12.2006 – L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18.12.2006 und für die Gelegenheit, schriftlich zum o. g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Im Rahmen des vorgezogenen und des offiziellen Anhörungsverfahrens hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände gegenüber dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zu den Gesetzentwürfen des Gesetzes zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes geäußert. Die Stellungnahmen vom 23.05.2006 und vom 21.08.2006 sind als **Anlage 1 und 2** beigefügt. Die darin enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung des Landesbodenschutzgesetzes sind zu unserem Bedauern komplett vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume abgelehnt worden.

Der Entwurf des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes sieht zwar begrüßenswerte Änderungen und Vereinfachungen vor, Einsparungen beim Land und den Kommunen sind allerdings damit nicht zu erwarten.

So soll ein Altlasteninformationssystem bei der oberen Bodenschutzbehörde (OBB) geführt werden, das vom Bundesbodenschutzgesetz nicht gefordert wird und aus unserer Sicht auch überflüssig ist. Die beim Umweltbundesamt geführte bundesweite Altlastenstatistik ist hiervon nicht betroffen. Daneben kann die bei der OBB geführte Altlastenstatistik für Schleswig-Holstein aufgrund der geltenden Erlasse unabhängig von einem extra eingeführten landesweiten Altlasteninformationssystem im Landesamt für Natur und Umwelt weiter umfangreich geführt werden.

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Website: www.shgt.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
Website: www.sh-landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
Website: www.staedteverband-sh.de

Aus diesem Grund muss die geplante Einführung eines Altlasteninformationssystems nicht als Vorschrift in das Landesbodenschutzgesetz aufgenommen werden. Für den Datenaustausch mit dem Bund sind statistische Erhebungen völlig ausreichend. Die Meldungen zur Altlastenstatistik werden von den unteren Bodenschutzbehörden (UBB) jährlich abgegeben. Wir hätten im Sinne einer Deregulierung, des Bürokratieabbaus und einer Möglichkeit Landesmittel einzusparen, erwartet, dass daher das Vorhaben, ein Altlasteninformationssystem bei der oberen Bodenschutzbehörde (LANU) einzuführen, eingestellt wird.

Ein doppeltes Informationssystem bei der oberen und den unteren Bodenschutzbehörden ist kostspielig und in Zeiten des Eingriffs in den kommunalen Finanzausgleich durch das Land fragwürdig, zumal das Land Geldmangel als Begründung für den Eingriff anführt.

**Diese Aufgabe muss nicht von zwei Behörden wahrgenommen werden (Doppelarbeit)!
Es reicht vollständig zur Aufgabenerledigung aus, wenn dieses allein durch die UBB
zeitnah und mit aktuellem, komplexem Wissensstand erfolgt.**

Im Übrigen sorgen das EDV-System K 3 Umwelt, sowie der Altlastenleitfaden, Erlasse und Dienstbesprechungen für ein einheitliches System der Altlastenbearbeitung in Schleswig-Holstein.

Wir schlagen daher vor, **§ 5 (2) Nr. 2** des Gesetzentwurfs vollständig zu **streichen**.

Sollte unsere Anregung zu § 5 Abs. 2 Nr. 2 gefolgt werden, sind in **§ 6 Abs. 1** redaktionell die Worte „- und Altlasten“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Landesgeschäftsführer

Anlage 1

Az. 106.50
230.015

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein
(federführend 2006)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag				
24. MAI 2006				
I	II	III	IV	V

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventinuallee 6 • 24105 Kiel
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09
24062 Kiel

24105 Kiel, 23.05.2006

Unser Zeichen: 106.50/720.015 Je/H
(bei Antwort bitte angeben)
36.60.00/70.11.00

**Gesetzentwürfe zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes und
Landesabfallwirtschaftsgesetzes**
Ihr Schreiben vom 18. Mai 2006 – Az.: V 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2006, in dem Sie uns im Rahmen des vorgezogenen Beteiligungsverfahrens die Entwürfe der Gesetze zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme (30. Mai 2006) konnten wir uns nicht im Detail mit den vorgelegten Gesetzentwürfen beschäftigen. Wir gehen aber davon aus, dass – gem. Ihren Verweisungen auf das jeweilige Vorblatt und die Gesetzentwurfsbegründungen – die beabsichtigten Änderungen nicht zu neuen Kosten für die kommunalen Haushalte führen werden.

Der Arbeitskreis Abfall und Bodenschutz des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages/Städtetages Schleswig-Holstein hat sich in seiner 6. Sitzung am 4. Mai 2006 mit der Novelle des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes beschäftigt und hierzu Vorschläge erarbeitet. Das Protokoll der vorgenannten Sitzung übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Insbesondere weisen wir unter dem Gesichtspunkt „Bürokratieabbau“ auf den Vorschlag des Arbeitskreises hin, § 5 Abs. 2 Nr. 2 vollständig zu streichen.

Im Übrigen werden wir uns zu den Gesetzentwürfen im Rahmen des offiziellen Anhörungsverfahrens äußern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Kurt Rohde

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

Hr. Jensen

b.w.

Protokoll

über die 6. Sitzung des Arbeitskreises Abfall und Bodenschutz am Donnerstag, dem 4. Mai 2006, in Bad Segeberg

Anwesende: siehe Teilnehmerliste

TOP 1 - Erarbeitung von Vorschlägen für das neue Landesbodenschutzgesetz

TOP 1 - Erarbeitung von Vorschlägen für das neue Landesbodenschutzgesetz

In der letzten AK-Sitzung am 16.3.06 informierte Frau Dr. Kuhnt, dass das MLUR eine Novellierung des Landesbodenschutzgesetzes plant. Diese ist zzt. in Arbeit und wird gemeinsam mit dem Rechtsreferat bearbeitet. Um eine frühzeitige Einbindung ist seitens des Landkreistages/Städtetages gebeten worden.

Einleitend stellt Herr Blum für den Kreis Segeberg fest, dass sich das LBodSchG in der jetzigen Fassung im Vollzug bei der unteren Bodenschutzbehörde(UBB) bewährt hat.

Folgende Änderungen und Ergänzungen sollten aus Sicht des AK Abfall und Bodenschutz in das neue Landesbodenschutzgesetzes aufgenommen werden:

§2(1) Nach dem 1.Satz einfügen: „Treten im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf, so sind auch der Bauherr und der Bauleiter zur Meldung verpflichtet.“

Anmerkung: siehe Berliner Bodenschutzgesetz

§3 Neuen Absatz (4) anfügen: „Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen und Ausführungen eigener Baumaßnahmen und sonstiger eigener Vorhaben, die Belange des Bodenschutzes nach § 1 BBodSchG in besonderem Maß zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die in § 1 Nr. 4 genannten Maßnahmen. Deshalb ist bei einer vorgesehenen Inanspruchnahme von nicht versiegelten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme oder einer Wiedernutzung von bereits versiegelten oder bebauten Flächen, möglich ist.

Als sonstige Vorhaben gelten nicht Verfahren der Bauleitplanung.“

Anmerkung: In § 1 Nr. 4 wird ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, u.a. durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, gefordert. Das LBodSchG enthält aber keine Regelungen, die die Umsetzungen dieser Forderung konkretisieren. Die Verringerung des Flächenverbrauchs wird zudem bundesweit als eines der wichtigsten Ziele im Bodenschutz genannt. siehe auch Baden-Württemberg Bodenschutzgesetz.

§5 (2) Nr. 2. ist vollständig zu streichen

Anmerkung: Im BBodSchG §21 (4) (Landesrechtliche Regelungen) können die Länder bestimmen, dass Bodensinformationssysteme geführt werden. Dieses wird im §5(1) LBodSchG geregelt. Ein landesweites Altlastenin-

Informationssystem ist im BBodSchG nicht erwähnt. Die Einrichtung eines landesweiten Altlasteninformationssystems würde mit der „Überwachung eines landesweit einheitlichen Vorgehens und zur Erfüllung übergreifender Auswertungsaufgaben“ vom Land begründet. Eine Überwachung der UBB kann auch ohne Führen eines kompletten Altlasteninformationssystems erfolgen. Übergreifende Auswertungsaufgaben können mit den bereits per Erlass vom 4.10.2005 umgesetzten jährlichen Statistikmeldungen der unteren Bodenschutzbehörden erfüllt werden. Weitere Gründe, die gegen ein landesweites Altlasteninformationssystem sprechen:

- Doppelarbeit in der oberen Bodenschutzbehörde (LANU) für ein fast identisches System der UBB, eine doppelte Erfassung ist überflüssig
- Aufstellung eines unvollständigen Systems (nur die vollständigen Katasterdaten sind enthalten, bei denen die Eigentümer informiert sind. Alle anderen Informationen zu Flächen, die bei den UBB vorliegen würden fehlen oder sind unvollständig – zur Zeit ca. 70 bis 95%).
- Das System ist nicht aktuell (nachträgliche jährliche Meldung der UBB)
- Einsparung von Landesmitteln
- Auskünfte und Anfragen werden immer bei den zuständigen UBB bearbeitet

In Baden-Württemberg und Niedersachsen führen die Länder beispielsweise ein Bodensinformationssystem, aber neben den Altlastenkatastern der UBB kein zusätzliches Altlasteninformationssystem.

§6(1) Es ist entsprechend zu streichen „ – und Altlasten“informationssystem

§6(2) Der Satz ist wie folgt zu ergänzen: „Die Daten können ferner auf Ersuchen an Baubehörden und andere Behörden, die z.B. Aufgaben zur Durchführung der Bauleit- oder Regionalplanung wahrnehmen, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Anmerkung: Der bisherige Satz konnte unterschiedlich ausgelegt werden und sollte konkretisiert werden.

§7 (2) Satz 3 ändern in: „die aus den Nummern 1 und 2 herzuleitenden Empfehlungen zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen.“

Anmerkung: Zuständig für die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen sind die UBB, so dass die Empfehlungen der oberer Bodenschutzbehörde nur einen unverbindlichen Charakter haben können. Zudem liegen der oberen Bodenschutzbehörde keine aktuellen Informationen über die altlastverdächtigen Flächen und Altlasten vor (siehe oben §5(2)).

§8 (1) und (3) Die Worte „oberste Bodenschutzbehörde“ sind durch „untere Bodenschutzbehörden“ zu ersetzen.

Anmerkung: Die Festlegung von Bodengefährdungsgebieten (Abs. 1) und die Bestimmung erforderlicher Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen (Abs. 2) sollten durch die UBB und nicht durch die oberste Bodenschutzbehörde erfolgen. Außerhalb von Gefährdungsgebieten sind die UBB zuständige Behörden für die im § 8 genannten Maßnahmen, so dass diese Aufgaben auch in möglichen Bodengefährdungsgebieten übernommen werden können. Die Aufgabe würde so auf eine Behörde konzentriert. Die LBodSchG in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen enthalten z. B. eine entsprechende Zuständigkeit der UBB.

§10 (1) Im ersten Satz ist zu streichen: „Im Einvernehmen mit der obersten Bodenschutzbehörde“

Der vierte Satz „Im Falle des §8 Abs.3 ...“ ist zu streichen.

Anmerkung: Auf das Einvernehmen der obersten Bodenschutzbehörde bei der Gewährung eines Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG sollte verzichtet werden. Eine Kontrolle der UBB erscheint hier entbehrlich.

Anlage 2

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

(federführend 2006)

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventiniallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 50 09
24062 Kiel

24105 Kiel, 21.08.2006

Unser Zeichen: 36.60.00 ro-zö
(bei Antwort bitte angeben)

Novellierung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG)

Ihr Schreiben vom 28.06.2006; AZ: V 612/614-5800.100-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Wir unterstützen die Novellierung der vorstehenden Gesetze mit dem Ziel der Deregulierung und des Bürokratieabbaus.
2. Zur Änderung des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) möchten wir zunächst allgemein feststellen, dass im Sinne einer Deregulierung, des Bürokratieabbaus und einer Möglichkeit Landesmittel einzusparen, das Führen eines Altlasteninformationssystems bei der oberen Bodenschutzbehörde (LANU) ab sofort eingestellt werden sollte. Ein doppeltes Informationssystem bei oberen und unteren Bodenschutzbehörden ist auch in anderen Bundesländern nicht eingerichtet und wird vom Bund nicht gefordert.

2.1 Im Einzelnen nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

§2(1) Zu 3. aa)

Das Wort "konkret" sollte nicht in Satz 1 ergänzt werden.

Anmerkung: Der Begriff "konkret" ist zwar in § 3 (4) BBodSchV näher erläutert, Erfahrungen haben aber gezeigt, dass die Pflichtigen, wie auch die beratenden Gutachterbüros festgestellte Schadstoffe oder Hinweise nicht entsprechend werten und in der Folge einer Meldepflicht nicht nachkommen. Es steht zu befürchten, dass die begriffliche Erweiterung "konkrete Anhaltspunkte" nicht zu einer Entlastung, sondern eher zu einer Verwirrung bzw. bei Nichtmitteilung in der Folge sogar zu erheblichen Mehrbelastungen bei den Pflichtigen wie auch den Behörde führen kann.

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

§2(1)

Nach dem 1. Satz ist einzufügen: „Treten im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf, so sind auch der Bauherr und der Bauleiter zur Meldung verpflichtet.“

Anmerkung: siehe Berliner Bodenschutzgesetz

§5 (2) Nr. 2

bitten wir zu streichen

Anmerkung: Im BBodSchG §21 (4) (Landesrechtliche Regelungen) können die Länder bestimmen, dass Bodeninformationssysteme geführt werden. Dieses wird im §5(1) LBodSchG geregelt. Ein landesweites Altlasteninformationssystem ist im BBodSchG nicht erwähnt. Die Einrichtung eines landesweiten Altlasteninformationssystems wurde mit der „Überwachung eines landesweit einheitlichen Vorgehens und zur Erfüllung übergreifender Auswertungsaufgaben“ vom Land begründet. Eine Überwachung der UBB kann auch ohne Führen eines kompletten Altlasteninformationssystems erfolgen. Übergreifende Auswertungsaufgaben können mit den bereits per Erlass vom 4.10.2005 umgesetzten jährlichen Statistikmeldungen der unteren Bodenschutzbehörden erfüllt werden. Weitere Gründe, die gegen ein landesweites Altlasteninformationssystem sprechen:

- *Doppelarbeit in der oberen Bodenschutzbehörde (LANU) für ein fast identisches System der UBB, eine doppelte Erfassung ist überflüssig,*
- *Aufstellung eines unvollständigen Systems (nur die vollständigen Katasterdaten sind enthalten, bei denen die Eigentümer informiert sind. Alle anderen Informationen zu Flächen, die bei den UBB vorliegen würden fehlen oder sind unvollständig –zurzeit ca. 70 bis 95%),*
- *Das System ist nicht aktuell (nachträgliche jährlich Meldung der UBB),*
- *Einsparung von Landesmitteln,*
- *Auskünfte und Anfragen werden immer bei den zuständigen UBB bearbeitet.*

In Baden-Württemberg und Niedersachsen führen die Länder beispielsweise ein Bodeninformationssystem, aber neben den Altlastenkatastern der UBB kein zusätzliches Altlasteninformationssystem.

§6(1)

Wir bitten, dementsprechend wie folgt zu formulieren:

„ – und Altlasten“ informationssystem

§6(2)

Der Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Daten können ferner auf Ersuchen an Baubehörden und andere Behörden, die z.B. Aufgaben zur Durchführung der Bauleit- oder Regionalplanung wahrnehmen, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Hierzu merken wir folgendes an:

Zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB) müssen Daten, die bei der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) vorhanden sind, im Rahmen von Stellungnahmen an die untere Baubehörde weitergegeben werden. Die Beteiligung der UBB erfolgt generell als Träger öffentlicher

Belange im Bauleitverfahren, in Sonderfällen auch zu einzelnen Bauvorhaben. Im Regelfall wird eine recht kurze Frist zur Stellungnahme gesetzt, meistens zwei Wochen. Rechtsgrundlage der UBB für Datenübermittlungen ist § 6 LBodSchG. Hiernach sind jedoch nur Datenübermittlungen zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach den Bodenschutzgesetzen von Bund und Land sowie an Behörden und Unternehmen, die die öffentliche Ver- und Entsorgung leitungsgebunden durchführen, erlaubt.

Hieraus folgt, dass die Regelungen des LBodSchG keine Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen im Rahmen der Bauleitplanung (BLP) darstellen. Der Grund ist die Zweckbindung der zu übermittelnden Daten (§ 13 LDSG).

Daher sind statt LBodSchG die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes einzuhalten. Korrekt ausgelegt können die Datenübermittlungen daher erst nach gesonderter Information bzw. Anhörung des Eigentümers erfolgen. Selbst wenn der Eigentümer bereits im Zuge einer Katastereintragung informiert wurde, wäre er vor einer Datenübermittlung im Rahmen der BLP erneut anzuhören. Fristen von zwei Wochen sind dann i.d.R. nicht einzuhalten. Dieses Problem ist nicht neu. Bereits im Erlass V 533-5821-11.2.2 vom Dezember 2003 zur Dienstbesprechung vom 04.09.2003 wurde dies festgehalten. Auch der Erlass V 521-5810.12 vom 05.12.2002, der eigens die datenschutzrechtlichen Regelungen für den Vollzug des LBodSchG beschreibt, löst das Problem nicht. In letzterem Erlass wird expressis verbis darauf hingewiesen, dass nur bei den sog. A2-Fällen Datenübermittlungen möglich sind. Die Übermittlung bei den wichtigeren K-Fällen ist jedoch für die BLP ausgeschlossen. Auch der Erlass V-662-5820.52 vom 20.02.2005 gibt dies so wieder bzw. es wird in diesem Zusammenhang erneut auf die Ausführungen des Erlasses vom 05.12.2002 verwiesen.

Dies bedeutet, dass bei den wichtigen K-Fällen vor Datenübermittlungen im Rahmen der BLP - trotz Eigentümerinformation nach § 6 Abs. 3 LBodSchG - eine erneute Anhörung der Eigentümer nach LDSG erfolgen muss. Erst wenn das Einverständnis vorliegt oder, falls es nicht vorliegt und die UBB nach Abwägung privater und öffentlicher Interessen letztere höher bewertet, kann die Datenübermittlung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Kurt Rohde